

# Exposé

**Stellplatz in Bremen**

**Stapelparkerstellplatz zu vermieten**



Objekt-Nr. OM-201242

## Stellplatz

Vermietung: **85 € + NK**

Ansprechpartner:  
Markus Schäffer

Geeren 10  
28195 Bremen  
Bremen  
Deutschland

Übernahme

sofort

Zustand

keine Angaben

# Exposé - Beschreibung

## Objektbeschreibung

Ich vermiete einen Stellplatz in einem Stapelparker in Bremen, Geeren 10 Dieser PKW-Stellplatz befindet sich in unmittelbarer Nähe von der Schlachte, Radio Bremen, Faulenstrasse und Brill. Für das öffnen der Einfahrtstür steht ein Funksender zur Verfügung. Es handelt sich um einen Stellplatz in einem Doppelparker.

Miete EUR 85 / Monat

Max.Fahrzeugglänge: 5 mtr Max

Höhe 1,50

Max Breite 1,90

Max Gewicht 2000 kos.

## Lage

Bremer Innenstadt 28195 Schlachte, Einfahrt: Geeren 10

Stellplatz 45, unten rechts Miete EUR 85 / Monat

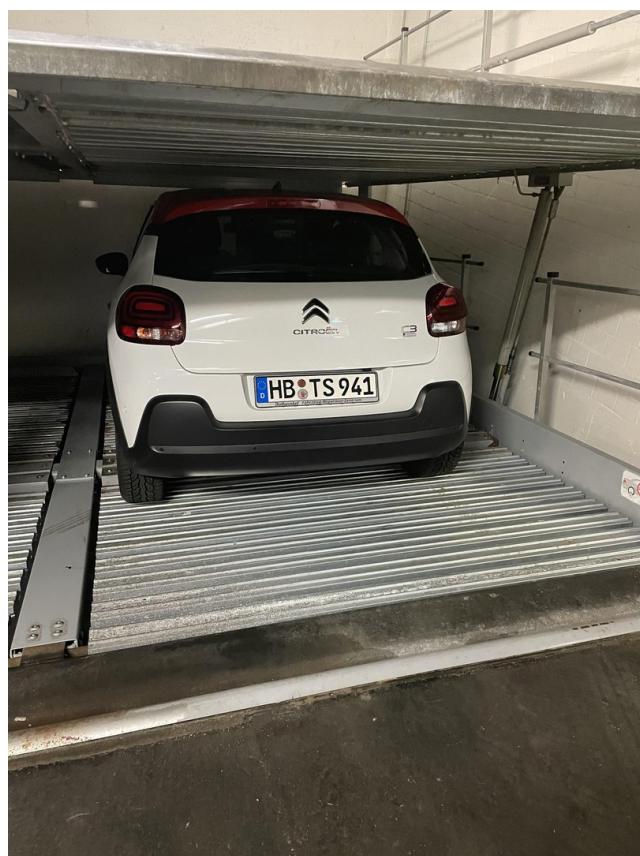
## Infrastruktur:

Apotheke, Lebensmittel-Discount, Allgemeinmediziner, Kindergarten, Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Öffentliche Verkehrsmittel

# Exposé - Galerie

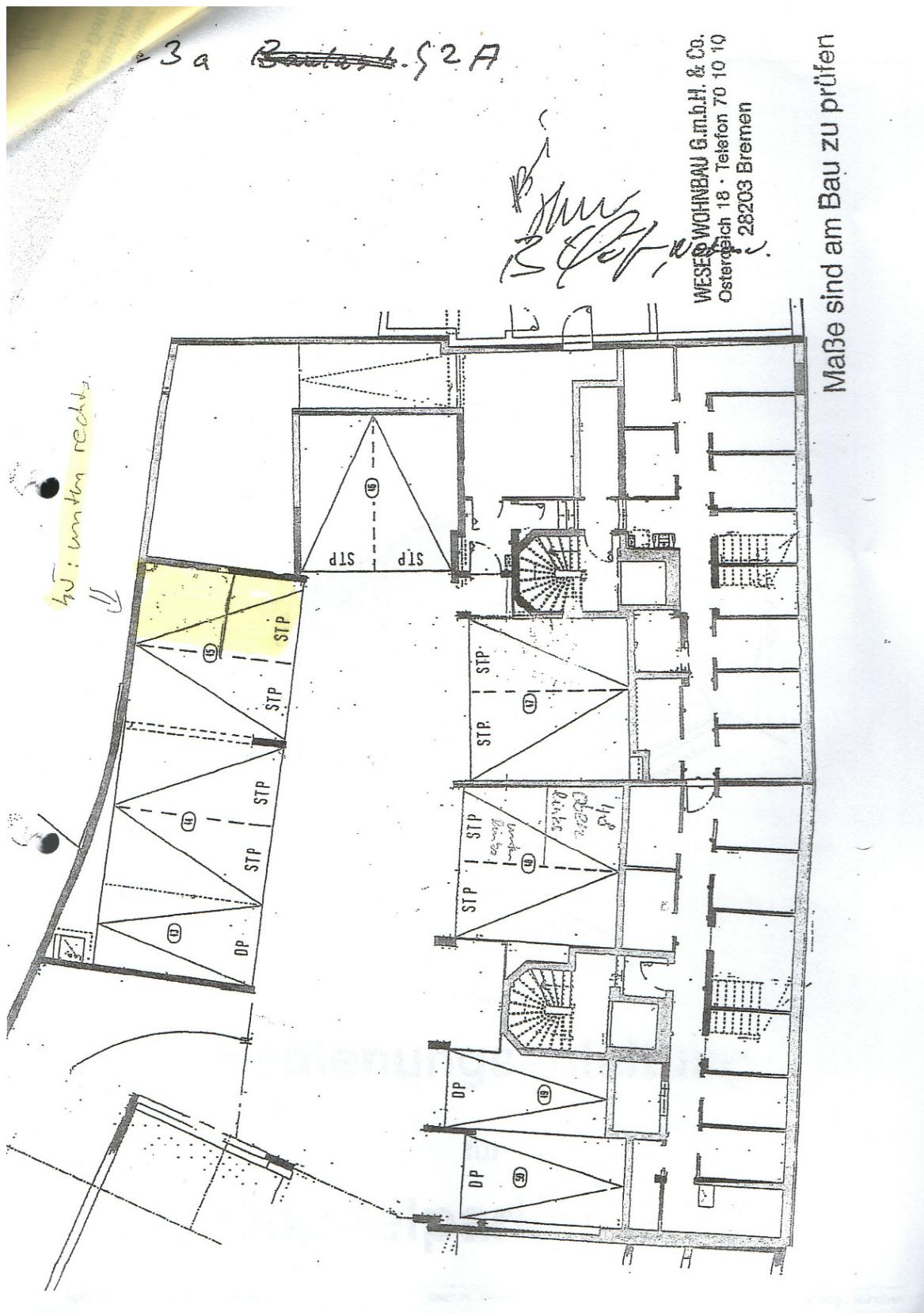


Einfahrt



Auto im Parker (Citroen C3)

# Exposé - Grundrisse



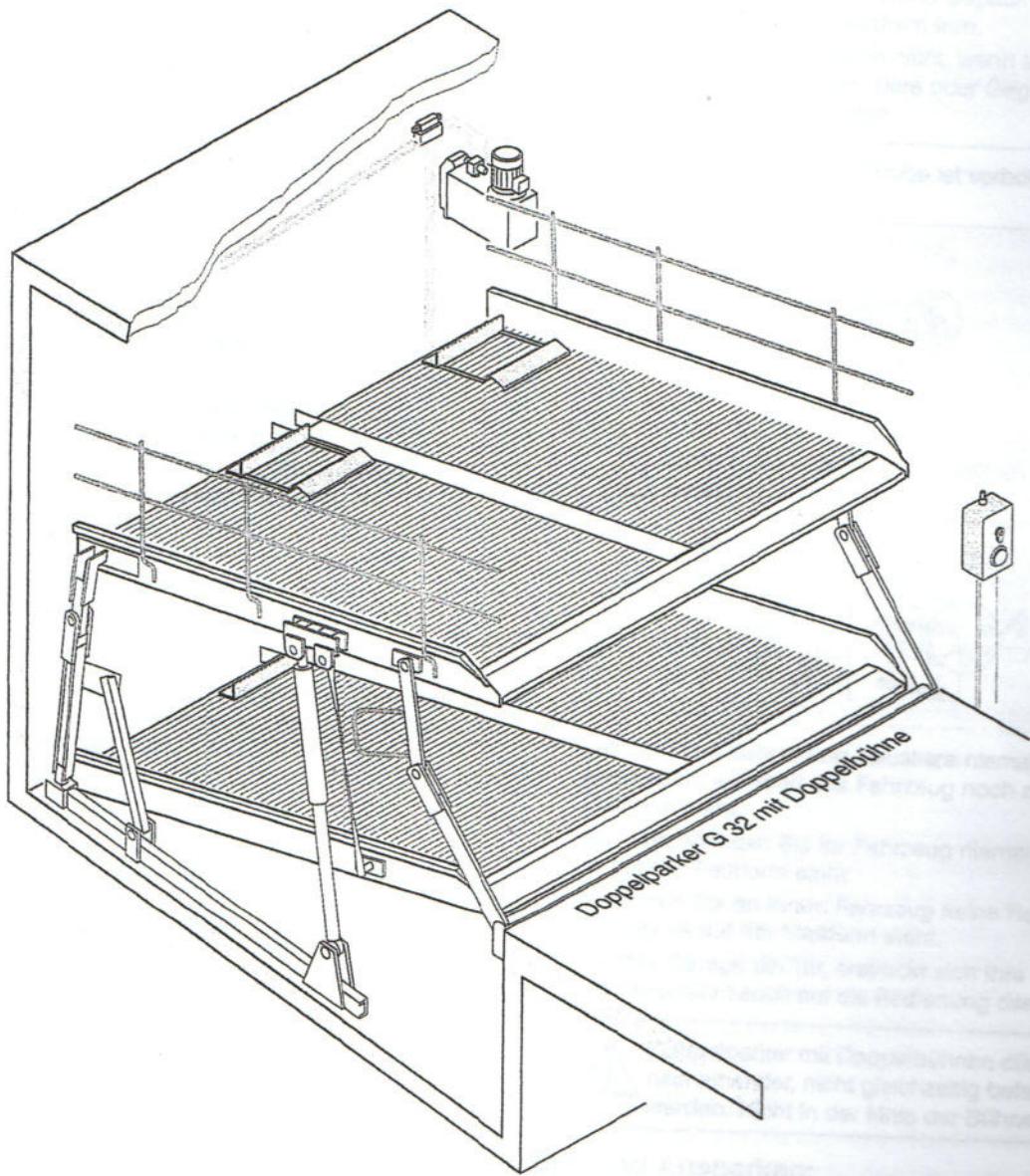
Maße sind am Bau zu prüfen

# Exposé - Anhänge

1. Anleitung/Hausordnung
2. Anleitung/Hausordnung

## Autoparksysteme

Hermann-Krum-Str. 2 • D-88319 Aitrach  
Tel. 075 65-508-0 • Fax 075 65-59 24



# Bedienungsanleitung

für

# Doppelkarker G 32

G 32 Doppelparker besteht aus zwei übereinander liegenden, befahrbaren Parkplattformen mit einer Neigung von ca. 17 %.

Auf jeder Plattform können entweder 1 PKW (Einzelbühne) oder 2 PKW (Doppelbühne) geparkt werden.

Autofahrer, die in Ihrer körperlichen Bewegungsfreiheit stark eingeschränkt sind (z.B. Rollstuhlfahrer), können den G 32 Doppelparker wegen der engen Platzverhältnisse und der geneigten Plattformen nicht benutzen.

## Allgemeine Hinweise



Wenn Sie im Doppelparker einen nicht vereinbarten Fahrzeugtyp parken, erlischt Ihre Nutzungsgenehmigung.

- Beachten Sie die Sicherheitshinweise dieser Bedienungsanleitung bitte streng.
- Bewahren Sie Ihren Schlüssel sorgfältig auf.
- Verleihen Sie Ihren Schlüssel nicht an Unbefugte.
- Stellen Sie sicher, daß Ihr Schlüssel nicht in die Hände von Kindern gelangt.
- Parken Sie im G 32 Doppelparker nur betriebssichere Fahrzeuge.
- Stellen Sie auf der Plattform keine defekten Fahrzeuge, Fahrzeugteile oder sonstigen Gegenstände ab.
- Mißbrauchen Sie den G 32 Doppelparker nicht als KFZ-Aufzug oder zur Personenbeförderung.
- Parken Sie im G 32 Doppelparker nur serienmäßige PKW/PKW-Kombi ohne Sportausführung (Spoiler, Niederquerschnittstreifen etc.).



Einzelheiten zu Bauart, Gewicht und Abmessungen finden Sie in der Tabelle auf der letzten Seite.

Ihre Plattform besitzt aus Sicherheitsgründen einen Vorderradanschlag, der von einer autorisierten Person auf Ihr Fahrzeug eingestellt werden muß, bevor Sie die Plattform das erste Mal befahren.



Wenn der Radanschlag nicht von einer autorisierten Person eingestellt wird, erlischt Ihre Nutzungsgenehmigung.

- Befahren Sie Ihre Parkplattform nur mit dem Fahrzeugtyp, auf den Ihre Plattform eingestellt ist.



Bei Zu widerhandlung kann Ihr Fahrzeug beschädigt werden.

## Verhalten bei Störungen

Rufen Sie bei einer Störung

- den zuständigen Hauswart an
- oder den Wartungsdienst der Fa. KLAUS, Tel. (07565) 508-31 und 508-36 oder 508-0.
- Unterlassen Sie selbständige Arbeiten am Doppelparker.

## Verhalten im Notfall

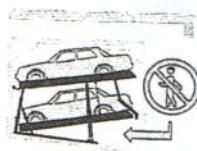
- Drücken Sie sofort den roten NOT-AUS Taster.
- Rufen Sie wenn Gefahr in Verzug ist oder bei unmittelbarer Gefährdung von Personen
  - den polizeilichen Notdienst, Tel. 110
  - oder die Feuerwehr, Tel. 112.

## Sicherheitsvorschriften:

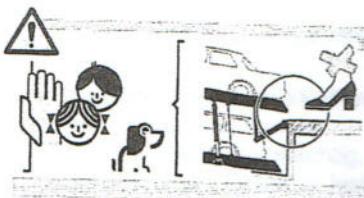
- Parken Sie nur vorwärts ein.
- Seien Sie aufgrund des Neigungswinkels der Plattform vorsichtig beim Ein- und Ausparken sowie beim Ein- und Aussteigen.
- Halten Sie Personen, Tiere und Gepäck vom Gefahrenbereich der Plattform fern.
- Bewegen Sie die Plattform nicht, wenn sich darauf oder darunter Personen, Tiere oder Gegenstände irgendwelcher Art befinden.



Das Betreten der Grube ist verboten.  
Lebensgefahr!



Gefahr des Quetschens zwischen oberer Plattform und Fahrbahn.



- Lassen Sie Mitfahrer und Haustiere niemals ein- oder aussteigen, während das Fahrzeug noch auf der Plattform steht.
- Be- oder entladen Sie Ihr Fahrzeug niemals, während es auf der Plattform steht.
- Verrichten Sie an Ihrem Fahrzeug keine Reparaturen, solange es auf der Plattform steht.
- Hat Ihre Garage ein Tor, erstreckt sich Ihre Sorgfaltspflicht auch auf die Bedienung des Tors.



Doppelparker mit Doppelbühnen dürfen nur nacheinander, nicht gleichzeitig befahren werden. Nicht in der Mitte der Bühne parken.

## Ein- und Ausparken:

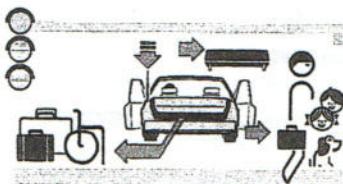
### Vor dem ersten Parken

Überzeugen Sie sich davon, daß Sie wirklich Ihren Stellplatz vor sich haben, daß der Radanschlag auf Ihr Fahrzeug eingestellt ist und daß der Radanschlag festsitzt.

### Vor dem Parken, allgemein

- Überzeugen Sie sich davon, daß Ihre Plattform sauber und frei von Fremdkörpern ist
- Lassen Sie Mitfahrer und Tiere aussteigen, bevor Sie auf die Plattform fahren.
- Entladen Sie Ihr Gepäck, bevor Sie auf die Plattform fahren.
- Schalten Sie ggf. die Garagenbeleuchtung ein.

Sorgen Sie dafür, daß keine Personen oder Haustiere im Gefahrenbereich der Plattform sind.



Fordern Sie ggf. eine erwachsene Person auf, den Parkvorgang mit zu überwachen.

- Entfernen Sie ggf. Dachträger und feststehende Antennen, klappen Sie den Außenspiegel ein und schieben Sie die Stabantenne ein.
- Wenn Sie ein Fahrzeug mit hydraulischer Höhenverstellung haben: Bringen Sie Ihr Fahrzeug in Mittelposition.

#### Heben und Senken der Plattform

Bewegen Sie die Plattform nicht, wenn

- sich Personen auf der Plattform befinden.
- sich unter oder in unmittelbarer Nähe der Plattform Personen, Tiere oder Gegenstände befinden.



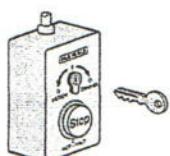
Gefahr des Quetschens zwischen oberer Plattform und Fahrbahn.



- Drücken Sie im Notfall sofort den roten NOT-AUS Taster. Durch Entriegeln des gedrückten NOT-AUS Tasters kann der Hebe-/Senkvorgang fortgesetzt werden.
- Nehmen Sie Ihre Füße und/oder andere Körperteile aus dem Gefahrenbereich der Plattform.



- Stecken Sie den Schlüssel in das Bedienteil.



- Drehen Sie den Schlüssel in die erforderliche Pfeilrichtung und halten Sie ihn in dieser Stellung fest. Die Plattform hebt/senkt sich. Wenn Sie den Vorgang unterbrechen möchten, lassen Sie den Schlüssel los.
- Stellen Sie Ihr Fahrzeug bei Doppelbühnen nur auf dem linken oder rechten Stellplatz, nie in der Mitte ab.
- Halten Sie den Schlüssel solange in der gewünschten Stellung, bis die Plattform vollständig gesenkt oder gehoben ist. Lassen Sie die Plattform niemals in einer Zwischenstellung stehen.
- Ziehen Sie den Schlüssel ab.

#### Einparken

- Fahren Sie langsam und nur vorwärts auf die Plattform. Bei Doppelbühnen nie in der Mitte parken.
- Wenn Ihre Plattform eine Vorderradmulde hat: Halten Sie an, wenn sich die Vorderräder Ihres Fahrzeugs in der Mulde befinden.
- Wenn Ihre Plattform keine Vorderradmulde hat: Fahren Sie bis das Vorderrad den Radanschlag berührt.



Der Radanschlag darf nicht überfahren werden. Rückwärts einparken ist unzulässig.

- Ziehen Sie die Feststellbremse und legen Sie den ersten Gang ein. Wenn Sie ein Automatikfahrzeug haben, stellen Sie den Schalthebel auf "P".
- Wenn Ihr Fahrzeug eine hydraulische Höhenverstellung hat: Senken Sie es vollständig ab.
- Stellen Sie den Motor ab.
- Beachten Sie beim Aussteigen folgende Sicherheitshinweise:
  - Achten Sie auf die begrenzte Kopffreiheit beim Aussteigen auf der unteren Plattform.
  - Begehen Sie die Plattform vorsichtig.
  - Halten Sie sich ggf. am Geländer fest.



Greifen Sie nicht über das Geländer hinaus. Verletzungsgefahr.

- Parken Sie Ihr Fahrzeug bei Doppelbühnen so, daß der Nachbarparkplatz ungehindert befahrbar bleibt.

#### Ausparken

- Beachten Sie beim Einstiegen folgende Sicherheitshinweise:
  - Achten Sie auf die begrenzte Kopffreiheit beim Betreten der unteren Plattform.
  - Begehen Sie die Plattform vorsichtig.
  - Halten Sie sich ggf. am Geländer fest



Greifen Sie nicht über das Geländer hinaus. Verletzungsgefahr.

- Lassen Sie Mitfahrer erst einsteigen, nachdem Sie die Plattform mit Ihrem Fahrzeug verlassen haben.
- Beladen Sie Ihr Fahrzeug nicht auf der Plattform.
- Wenn Ihr Fahrzeug eine hydraulische Höhenverstellung hat: Bringen Sie es in Mittelposition.
- Fahren Sie langsam von der Plattform.
- Beobachten Sie beim Rückwärtsfahren den hinteren Ausfahrbereich.

#### Pflegehinweise

- Beachten Sie die separate Pflegeanleitung.
- Verständigen Sie sofort den Hauswart, wenn Ihnen an der Anlage lose Teile, Ölkleckereien, verdächtige Geräusche usw. auffallen.
- Kontrollieren Sie regelmäßig, ob der Vorderradmanschlag noch feststeht.

Wenn Sie Ihre Plattform länger als sechs Monate nicht mehr benutzt haben:

- Heben und Senken Sie die Plattform mehrmals ohne Fahrzeug, und machen Sie eine Sichtkontrolle. Parken Sie danach Ihr Fahrzeug wie gewohnt.

Wenn Sie Ihren Doppelkoffer länger als 12 Monate nicht mehr benutzt haben, empfehlen wir eine Wartung durch Fa. Klaus.

## Maße und Höchstgewichte

Ausführung	<b>G 32</b> Mindestbauhöhe 2,85 m*	
Zutreffende Plattform bitte ankreuzen	<input type="checkbox"/> obere Plattform	<input checked="" type="checkbox"/> untere Plattform
PKW/PKW-Kombi (Kombi bis Mercedes T/ Opel Omega)	PKW	PKW
		PKW-Kombi
Max. Fahrzeulgänge	5,0 m	5,0 m
Max. Fahrzeughöhe ohne Dachgepäckträger	1,50 m	1,50 m
Max. PKW-Höhe mit Dachgepäckträger	-	-
Max. Fahrzeugbreite	1,90 m	1,90 m
Max. Fahrzeuggewicht	2.000 kg	2.000 kg
Radlast	500 kg	500 kg

\* Die Bauhöhe ist das lichte Maß gemessen von der fertigen Fahrbahn bis zur Unterkante der Decke.

Mitgeltende Dokumente sind: Bedienschild (Sach-Nr. 929.03.300), Justieranleitung (Sach-Nr. 929.06.280), Pflegeanleitung (Sach-Nr. 929.06.260) und Wartungsplan (Sach-Nr. 929.06.270).

Hiermit bestätige ich, daß ich in die Bedienung des G 32 Doppelparkers vorschriftsmäßig eingewiesen worden bin und daß ich diese Bedienungsanleitung gelesen und verstanden habe.

Datum/Unterschrift

**Amtliches Kennzeichen:**

**Fahrzeugtyp:**

**Stellplatzbezeichnung:**

## HAUSORDNUNG

für die Eigentumsanlage in 28195 Bremen, Große Fischerstr. 1-4

1. Jeder Wohnungsinhaber \*) und seine Angehörigen bilden zusammen mit den anderen Wohnungsinhabern eine Hausgemeinschaft. Jedes Mitglied einer solchen Hausgemeinschaft muß daher an der Erhaltung eines auf gegenseitiger Rücksichtnahme begründeten guten Zusammenlebens mitwirken.
2. Die Hausordnung soll dazu dienen, ein gutes verständnisvolles Zusammenleben aller Wohnungsinhaber zu fördern und die Erhaltung und Pflege des gemeinschaftlichen Räumlichkeiten und Freiflächen sichern. Sie hat nicht den Zweck, die Rechte der Wohnungsinhaber einzuschränken. In ihr wird deshalb bewußt auf die Regelung solcher Fragen verzichtet, die sich auf die Pflege und Erhaltung des Sonder- bzw. Teileigentums beziehen, da dies ohnehin im eigenen Interesse des einzelnen Wohnungsinhabers liegt.

### Gegenseitige Rücksichtnahme

3. Ruhestörender Lärm ist im Interesse aller Wohnungsinhaber zu vermeiden. Jeder hat die allgemeine Hausruhe von 13.00 - 15.00 Uhr und von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr zu beachten. In dieser Zeit haben alle ruhestörenden Tätigkeiten zu unterbleiben. An Sonn- u. Feiertagen sollte ganz besonders auf das Ruhebedürfnis der übrigen Hausbewohner Rücksicht genommen werden, ebenso dann, wenn sich Schwerkranke im Haus befinden. Die besonderen akustischen Begebenheiten des Innenhofes (Schallbildung) erfordern auch besondere Rücksichtnahme; somit ist das Hören von Musik und Radio sowie andere Geräuschentwicklungen in den Wohnungen nur bei geschlossenen Fenstern in Zimmerlautstärke erlaubt.
4. Kinder dürfen im Treppenhaus und im Treppenflur nicht spielen und lärmten. Die zum gemeinschaftlichen Eigentum gehörenden Gartenanlagen und Rasenflächen sind keine Spielplätze, es sei denn, daß sie hierfür ausdrücklich bestimmt wurden.
5. Gegenseitige Rücksichtnahme ist vor allem auch geboten bei der Benutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Plattenspielern, Musikinstrumenten, Haushaltsgeräten, Badeeinrichtungen, Schreibmaschinen und bei der Tierhaltung, sofern diese nach den bestehenden Vereinbarungen gestattet ist. Bei der Führung von Haustieren durch Gemeinschaftseigentum besteht Anleinplicht. Kleintierhaltung ist nicht gestattet. Soweit Haustiere gehalten werden, darf dadurch eine Beeinträchtigung der Nachbarn nicht eintreten.

### Pflege des gemeinschaftlichen Eigentums

6. Obliegt den Wohnungsinhabern vereinbarungsgemäß die Reinigung von gemeinschaftlichen Räumlichkeiten und Freiflächen, so sind hierfür nur geeignete Mittel zu verwenden. Jeder Wohnungsinhaber hat aufgrund eines Beschlusses der Eigentümerversammlung die Pflicht, den auf ihn entfallenden Teil der Reinigungsarbeiten im festgelegten Turnus durchzuführen. Die Verpflichtung zur Reinigung entfällt, wenn die Arbeiten durch gemeinschaftlich beauftragte Dritte ausgeführt werden. Die entstehenden Kosten werden auf die Parteien umgelegt.

7. Sofern nicht eine Straßenreinigungsunternehmung vertraglich mit diesen Aufgaben beauftragt ist, erstreckt sich im Winter die Reinigungspflicht auch darauf, die Zugänge zu den Hauseingängen und zu den Außenanlagen sowie den Bürgersteig vor dem Hausgrundstück bis zum Anschluß an die Nachbargrundstücke bzw. den angrenzenden Reinigungsbereich von Schnee und Eis freizuhalten. Glätte ist durch Sand oder andere abstumpfende Mittel zu beseitigen. Diese Arbeiten sind entsprechend den örtlichen Bestimmungen rechtzeitig vorzunehmen.
8. Die zeitliche Reihenfolge der Benutzung der Wasch- und Trockenräume regeln die Nutzer unter sich. Besteht keine Einigung, so wird eine Regelung vom Verwalter bzw. durch den Beschuß der Eigentümerversammlung getroffen. Nach Benutzung sind die Wasch- und Trockenräume nebst Einrichtung in gereinigtem und gebrauchsfähigen Zustand zu hinterlassen. Die Flusensiebe von Waschmaschinen und Trockner sind regelmäßig zu reinigen.
9. Jeder Wohnungsinhaber hat bei von ihm verursachten Verschmutzungen- z. B. bei Umzügen - die benutzten Zugänge unverzüglich zu säubern. Im übrigen sollte jeder Wohnungsinhaber selbst dazu beitragen, daß das Haus und die gemeinschaftlichen Zugänge stets einen sauberen und gepflegten Eindruck machen.

#### **Erhaltung der gemeinschaftlichen Einrichtungen**

10. Jeder Wohnungsinhaber muß sich dessen bewußt sein, daß Schäden an dem gemeinschaftlichen Einrichtungen allen Wohnungsinhabern zur Last fallen, sofern nicht von anderen Ersatz verlangt werden kann. Jeder Wohnungsinhaber sollte daher im eigenen Interesse bestrebt sein, solche Schäden möglichst zu vermeiden und zu verhindern.
11. Glühende Gegenstände gehören nicht in den Mülleimer, weil dadurch Brand- u. Explosionsgefahr entstehen kann. Zigaretten sind nicht von Balkonen, aus Fenstern oder auf Dächer zu werfen. Die Entsorgung hat brandsicher über den Hausmüll zu erfolgen.
12. Das Waschen mit feuergefährlichen Mitteln in geschlossenen Räumen ist nicht gestattet. Teppiche, Kleider usw. dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen ausgeklopft oder ausgeschüttelt werden, nicht aber in den Treppenhäusern und von Balkonen oder aus den Fenstern heraus.
13. Treppen und Flure sind keine Abstellräume. Sie dürfen daher nicht zum Ablegen und Aufbewahren von Gegenständen benutzt werden. Die Unterbringung von Fahrrädern, Kinderwagen und Mülleimern ist nur in/auf den dafür vorgesehenen Räumen/Plätzen gestattet.
14. Im allgemeinen Interesse sind die Haustüren und die übrigen Eingänge zum Haus immer geschlossen zu halten.
15. " Satellitenschütteln " dürfen nicht angebracht werden.
16. Abfälle, Binden, Windeln, schädliche Flüssigkeiten und ähnliches dürfen weder in Toiletten noch in die Abflußbecken geschüttet werden .
17. Bei starken Frost sollte jeder Wohnungsinhaber im eigenen Interesse die zur Wohnung gehörenden Toilettenbecken u. -spülkästen, Abflußrohre und Wasserleitungen vor dem Einfrieren schützen .

Falls ein Wohnungsgeber im Winter verreist, sollten Frostschäden durch folgende Maßnahmen verhindert werden:

- a) Heizungsthermostate und/oder Heizkörperventile sind so einzustellen, daß, alle Räume schwach beheizt werden. Alle Innen türen öffnen, aber alle Fenster und Außen türen schließen. Heizkörperthermostatventile mindestens auf Frostschutzstellung einstellen
- b) Wenn keine Heizungsthermostate vorhanden sind alle im Außenwandbereich vorhandenen Heizkörperventile genügend weit aufdrehen und alle Innen türen zu öffnen, aber alle Fenster und Außen türen schließen.

Schäden, die durch Frost innerhalb seiner eigenen Räumlichkeiten eintreten, hat der Wohnungsgeber grundsätzlich auf eigene Kosten zu beheben.

Frostschäden in der eigenen Wohnung können auch fremdes und gemeinschaftliches Eigentum beschädigen. Wird eigenes Verschulden nachgewiesen, so können die Betroffenen die Behebung der Schäden vom Verursacher verlangen.

- 18. Treten Schäden an gemeinschaftlichen Einrichtungen auf, oder entstehen durch äußere Einwirkungen Schäden am Sondereigentum eines Wohnungsgebers (z.B. infolge durchdringenden Wassers); so ist dies unverzüglich dem Verwalter oder einem Beauftragten mitzuteilen, damit Maßnahmen zur Abhilfe getroffen werden können.
  - 19. Im Falle unmittelbarer Gefahr für das Haus, sowie seine Bewohner oder Dritte hat jeder Wohnungsgeber, soweit er dazu imstande ist, vorläufig für Abhilfe oder für die Anbringung zweckentsprechender Warnungszeichen zu sorgen. Versagt die allgemeine Treppenhaus- oder Flurbeleuchtung, so muß jeder Wohnungsgeber für ausreichende Beleuchtung der zu seiner Wohnung führenden Treppen und des dazugehörenden Flures sorgen, um Unfälle zu vermeiden.
  - 20. Mängel und Störungen an gemeinschaftlichen technischen Einrichtungen und Anlagen (z.B. Wäschetrockner etc.) sind unverzüglich dem Verwalter zu melden. Auf keinen Fall darf versucht werden, Fehler in Selbsthilfe zu beheben, da dies erfahrungsgemäß zu weitergehenden Schäden führt. Die Benutzungsordnungen für diese Einrichtungen und Anlagen sind zu beachten.
  - 21. Das Anbringen von Schildern, Aufschriften und anderen Vorrichtungen durch die Wohnungsgeber zu Reklamezwecken sowie das Aufstellen von Schaukästen und Warenautomaten ist nur mit mehrheitlicher Zustimmung der Eigentümersversammlung und unter Berücksichtigung der behördlichen Vorschriften zulässig. Für die Gewerbeeinheiten gelten die Bestimmungen der Teilungserklärung.
- Blumenkästen/Balkonkästen dürfen angebracht werden wenn sichergestellt ist, daß sie nicht an der Balkonverglasung anliegen und diese beschädigen. Sie sind grundsätzlich auf der Balkon-innenseite sturmsicher zu montieren. Die Farbgebung ist freigestellt.
22. Geschäftsstelle des derzeitigen Verwalters:

HANSA – IMMOBILIEN  
Dr. Zimmermann GmbH & Co. KG  
Osterdeich 18

28203 Bremen

Tel.: 0421/70 10 10  
Fax: 0421/70 55 88

23. Die Wohnungsinhaber werden gebeten, etwaige Anliegen und Beschwerden, die die Hausordnung betreffen, an den Verwalter schriftlich zu richten. Soweit Unklarheiten und Unstimmigkeiten auftreten, wird der Verwalter bemüht sein, diese im gegenseitigen Einvernehmen, gegebenenfalls innerhalb der Gemeinschaft der Wohnungsinhaber, zu klären.

#### 24. Müllentsorgung

- a) Jeder Hausbewohner hat den Müll ausschließlich in die dafür vorgesehenen Behälter und Raum zu entsorgen.
- b) Zeitungen, Kartons, Verpackungsmüll, Glas etc. sind in die von der STADT BREMEN eingerichteten Annahmestellen zu bringen. Sperrige Gegenstände gehören in den Sperrmüll. Keinesfalls sind "irgendwelche" Gegenstände in den Treppenfluren oder in den übrigen Gemeinschaftseinrichtungen zu deponieren.
- c) Kompostierbare Abfälle sind entsprechend den Vorgaben des zuständigen Entsorgungsunternehmens in die braunen BIOTONNEN zu entsorgen. Die BIOTONNEN müssen durch die Hausbewohner selbst an die Straße gestellt werden.
- d) Jeder Hausbewohner ist angehalten, die Umgebung um den Müllcontainer so sauber zu halten, wie er sie selber vorfinden möchte.
- e) "Gelbe Säcke" sind grundsätzlich bis zum Tage der Abholung im **eigenen** Keller aufzubewahren.
- f) Restmüllcontainer sind nicht für die Abfallentsorgung von "Gelbe Säcke", Pappe/Altpapier oder sonstiger recycelbarer Abfälle aufgestellt.
- g) Die allgemeinen Vorschriften zur Abfallbeseitigung bei der Benutzung der Abfallbehälter sind zu beachten.

#### 25. Sonstige Sicherheitsmaßnahmen

Alle allgemeinen technischen und behördlichen Vorschriften, besonders die der Feuerwehr und Bauaufsichtsbehörde sind zu beachten. Keller, Böden, Garagen und ähnliche Räume dürfen nicht mit offenem Licht betreten werden. Im Interesse des Feuerschutzes dürfen feuergefährliche u. leichtentzündliche Gegenstände in Kellerräumen nur unter Beachtung der behördlichen Vorschriften gelagert werden.

Balkone sind von Schnee und ungewöhnlichen Belastungen freizuhalten

Die Vorschriften für die Bedienung und Nutzung von Aufzügen sind zu beachten.

Lüftungsanlagen dürfen nicht verschlossen oder zugestellt werden. In der Garage dürfen Motoren längere Zeit nicht laufen.

Das Aufladen von Batterien (Autobatterien und ähnliche) ist in der Garage nicht gestattet. Hiervon ausgenommen ist das Laden von Elektrofahrzeugen. Die notwendigen Kabel für eine Ladestation sind über Fachunternehmen verlegen zu lassen.

Ätzende, säurehaltige oder andere umweltgefährdende Flüssigkeiten dürfen nicht in die Entwasserungsanlage gegossen werden.

Das Waschen von Fahrzeugen in der Garagenanlage ist nicht gestattet.

Alle Garagennutzer haben darauf zu achten, daß die Garage nicht von Unbefugten betreten wird.

Offenes Feuer und Feuer in Tonöfen oder ähnlichem sind grundsätzlich verboten.

Das Grillen in der Wohnanlage auf den Terrassen und Balkonen ist ausschließlich nur mit einem Elektro- oder Gasgrill gestattet ist.

Das Radfahren in den Gemeinschaftsräumen, besonders in der Tiefgarage ist nicht gestattet

## 26. Anbringung von Markisen, Rolläden, etc.

Die Montage ist an folgende Bedingungen gebunden, die es **unbedingt** einzuhalten gilt:

### Markisen:

- Es muß generell eine Fachfirma beauftragt werden.
- Folgeschäden am Gemeinschaftseigentum und evtl. Rückbaumaßnahmen gehen zu Lasten des jeweiligen Sondereigentümers.
- Art, Form, Farbe und Ausführung dürfen das Gesamtbild der Wohnanlage nicht wesentlich verändern.
- Farbe: grau-weiß gestreift (entsprechend der Farbe der Fensterrahmen).
- Die Konstruktion muß beachtet werden (z. B. Befestigung, Wärmebrücken, etc.).
- Die Wärmeisolierung darf nicht beschädigt werden.
- Die Ausführung muß nach anerkannten Regeln der Bautechnik erfolgen.

### Rolläden:

- Es muß generell eine Fachfirma beauftragt werden.
- Folgeschäden am Gemeinschaftseigentum und evtl. Rückbaumaßnahmen gehen zu Lasten des jeweiligen Sondereigentümers.
- Art, Form, Farbe und Ausführung dürfen das Gesamtbild der Wohnanlage nicht wesentlich verändern.
- Farbe: grau (= entsprechend der Farbe der Fensterrahmen).
- Es muß sich um „Aufsetzrolläden“ handeln.
- Die Konstruktion muß beachtet werden (z. B. Befestigung, Wärmebrücken, etc.).
- Die Wärmeisolierung darf nicht beschädigt werden.
- Die Ausführung muß nach anerkannten Regeln der Bautechnik erfolgen.

Diese Vorgaben zur Montage von Markisen, Rolläden etc. sind im Falle eines Verkaufes auf die Rechtsnachfolger zu übertragen. Im Falle einer Vermietung sind diese Vorgaben zum Bestandteil des Mietvertrages zu machen.

**Bei evtl. Vermietung einer Wohnung, einer Gewerbeeinheit oder eines Garagenplatzes hat der Eigentümer dafür Sorge zu tragen, dass diese Hausordnung Bestandteil des Mietvertrages wird.**

Bremen, 23. August 2013

<sup>\*)</sup> Diese Hausordnung gilt entsprechend auch für die Inhaber der Gewerbeeinheiten und deren Mitarbeiter, sowie für die Nutzer der Garagenanlage.